Veröffentlichungsrichtlinien für das Ebersbacher Stadtblatt

vom 01.07.2021

Das Amtsblatt ("Ebersbacher Stadtblatt") ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Stadt Ebersbach an der Fils. Es dient darüber hinaus der Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Bürgerinnen und Bürgern. Es gehört nicht zur Meinungspresse.

Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen.

A.) Im Amtsblatt der Stadt Ebersbach an der Fils werden kostenlos veröffentlicht

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen; ausgenommen sind Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Anzeigencharakter.
- 2.) Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung, einschließlich Ausschreibungen der Stadt (auch in Anzeigenform).
- 3.) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen, Schulen, Vereinen, Organisationen und Interessensgemeinschaften im Rahmen nachfolgender Grundsätze:
 - a) Es können nur Einsendungen von Organisationen mit ideeller, d.h. nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung Berücksichtigung finden. Die Voraussetzungen sind auf Anforderung der Stadtverwaltung durch Vorlage von Satzung, Statuten etc. nachzuweisen.
 - b) Beiträge, die dem Geschäfts- bzw. Wirtschaftsbetrieb zuzuordnen sind, werden nur gegen Entgelt im Anzeigenteil veröffentlicht.
 - c) Die Beiträge müssen sich auf die Ankündigung von örtlichen Veranstaltungen oder auf Berichte über solche Veranstaltungen beschränken. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten und dem Charakter des Ebersbacher Stadtblattes als unabhängiges und neutrales Amtsblatt entsprechen. Sie sollen in der Regel 30 Schreibmaschinenzeilen nicht überschreiten.
 - d) Bilder und Illustrationen können in reprofähiger Qualität zum Abdruck eingereicht werden. Die Stadtverwaltung entscheidet in eigenem Ermessen über den Abdruck.
 - e) Sämtliche Beiträge sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Im Manuskript ist der Verantwortliche anzugeben. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, den Namen des Verantwortlichen zusammen mit dem Beitrag abzudrucken.
 - f) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen, Bildern und Illustrationen.
 - g) Sofern ausnahmsweise fremdsprachige Texte abgedruckt werden sollen, kann dies nur erfolgen, wenn gleichzeitig eine Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht wird, die im direkten Anschluss an den fremdsprachigen Text abgedruckt wird.

4.) Veröffentlichungen von

- örtlichen Gruppierungen politischer Parteien mit eingetragenem Ortsverband in Ebersbach,
- örtlichen Wählervereinigungen einschließlich ihrer im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und
- örtlichen Bürgerinitiativen

im Rahmen nachfolgender Grundsätze:

- a) Einhaltung der Grundsätze Ziffer 3.) Buchstaben a) bis g)
- b) Die Beiträge sollen sich auf die Darstellung eigener politischer Ziele und Inhalte beschränken. In den Beiträgen sind Kommentierungen und Angriffe auf Parteien, Gruppierungen und Personen, die andere politische Auffassungen vertreten, sowohl in Personal- als auch in Sachfragen zu unterlassen.
- c) Beiträge zu Themen außerhalb des örtlichen Bereichs sind im Rahmen des Presserechts zulässig.
- d) Innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen vor Kommunalwahlen haben zur Wahl zugelassene Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit, sich im Stadtblatt einmal mit maximal 50 Schreibmaschinenzeilen kostenlos selbst darzustellen. Dieser Beitrag darf keine Angriffe auf politische Gegner enthalten und muss den Veröffentlichungsrichtlinien entsprechen. Vor Europawahlen, Bundes- und Landtagswahlen können 3 Monate vor der Wahl keine Beiträge veröffentlicht werden, die drauf gerichtet sind unmittelbar auf die Wahlentscheidung der Wähler einzuwirken, die werbend einflussnehmen zu Gunsten einzelner Parteien oder Äußerungen enthalten zu Lasten einzelner Parteien, insbesondere polemischer Art. Veranstaltungshinweise bleiben zulässig, sofern sie den anderen in der Veröffentlichungsrichtlinie aufgeführten Regelungen entsprechen.
- e) Die Stadtverwaltung kann allgemeine Regelungen zur maximalen Länge der Berichte (Kontingent), das Verfahren bei der Überwachung dieser Grundsätze und Sanktionsmöglichkeiten aufstellen.
- 5.) Wahlwerbung und andere Veröffentlichungen in Anzeigenform, die politische Parteien und Wählervereinigungen gegen Entgelt beim Verlag Nussbaum Medien Uhingen GmbH & Co. KG in Auftrag geben sind mit folgender Maßgabe zulässig:
 - a) Die Anzeigen müssen sich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken.
 - b) Unter dieser Voraussetzung können in den Anzeigen auch Themen außerhalb des örtlichen Bereichs angesprochen werden.
 - c) In jedem Fall sind die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Ehren- und Persönlichkeitsschutz zu beachten.
- 6.) Gewerbliche und private Anzeigen können gegen Entgelt veröffentlicht werden. Jedoch dürfen die Grundsätze unter Ziffer 3.) und 4.) nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige eingereicht wird.
- 7.) Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
- B.) Im Amtsblatt der Stadt Ebersbach an der Fils werden nicht veröffentlicht
 - 1.) Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen.
 - 2.) Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug.
 - 3.) Mitteilungen, Kommentare sowie Anzeigen, die die Ehre einzelner Personen angreifen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Ebersbach an der Fils verstoßen oder die persönliche Angriffe oder polemische Aussagen enthalten.
 - 4.) Anonyme Schriftsätze.